

# Änderungsantrag

der Fraktion der Zentrums

zur dritten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes  
zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse  
der im Dienst des Bundes stehenden Personen

- Nr. 175, 497 und 569 der Drucksachen -

Der Bundestag wolle beschließen:

In § 3 folgende Ziffer 10a einzufügen:

Im § 83 des Deutschen Beamtengesetzes wird folgender Absatz 2 eingefügt: „Das gleiche gilt für Beamte, die nach dem § 2 bis 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 4. April 1933 betroffen und als Wiedergutmachungsfälle anerkannt worden sind.“

Bonn, den 24. Februar 1950

**Pannenbecker**  
**Frau Wessel und Fraktion**